



Bibliographische Daten

Titel: Handbuch der vorzüglichsten Denk- und Merkwürdigkeiten der Stadt
Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 3086

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Das Forstmeisteramt trug die Familie Koler vom Reiche zum Lehen, welches vorher andere Adelige im Besiz hatten. Otto Koler wurde im Jahre 1229 vom Kaiser Rudolf I. mit dem Forstmeisteramte des Reichswaldes belehnt. Sie waren den Oberforstmeistern untergeordnet, hingen aber nur in eigentlichen Forstsachen von diesen ab, und konnten außer diesen nur bei den Butiglern verklagt werden. Ihr Amt war, den Wald durch Knechte durchstreifen und die Frevler pfänden zu lassen.

Das Reichs-Schultheißen-Amt.

Dieses Amt gehörte zur Reichsveste und der Reichschultheiß war kaiserlicher Beamter. In die Staatsangelegenheiten der Stadt durfte er sich nicht mischen; doch in peinlichen Fällen, so wie auch in Schuldsachen war er Richter, konnte aber ohne Zustimmung der Schöffen, bei welchen er den Vorsiz hatte, kein Urtheil sprechen und mußte dem Bürgermeister jährlich Pflicht leisten. Die Vorrechte dieses Amtes aber dehnten sich mit der Zeit immer weiter aus; so daß Kaiser Friedrich II. im Jahr 1219 den Schultheißen gestattete, einen Bürger, wenn er die Geseze verletzete, an Leib und Gut zu strafen.

Konrad